

**Verwaltungsvorlagen  
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.07.2012**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö**

**Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 26. Juni 2012**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö**

**Bestellung von Urkundspersonen**

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Siegfried Köck und Frau Gemeinderätin Susanne Pfeleiderer.

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö**

**Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö**

**Feststellung der Jahresabschlüsse für die Gesellschaften der Gemeinde**

Die Jahresabschlüsse der Gemeindegesellschaften wurden in den Aufsichtsräten beraten und der Gesellschafterversammlung aus der Beratung heraus, einen Beschlussvorschlag erteilt.

**a) Kommunale Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH**

Der Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft hat den Jahresabschluss 2011 am 03.07.2012 vorberaten.

Der Jahresabschluss der Kommunalen Wohnungsbau GmbH wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, im Rahmen einer anderen geeigneten Prüfungsmaßnahme (Ersatzprüfung für entfallene Jahresabschlussprüfung gem. § 103 I S. 2 GemO), geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2011 wurde uneingeschränkt festgestellt. Organisatorische und redaktionelle Anmerkungen im Prüfungsbericht werden von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat umgesetzt.

Die Geschäftsführung der Kommunale Wohnungsbau GmbH wurde durch den Aufsichtsrat in der Sitzung am 03.07.2012 einstimmig entlastet und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 vorgeschlagen.

Die Gemeinde St. Leon-Rot als Gesellschafter der Kommunalen Wohnungsbau GmbH wird durch Herrn BGM Dr. Eger vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es für den Gesellschafterbeschluss eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats.

**Beschlussvorschlag**

Der Gesellschafter der Kommunalen Wohnungsbau GmbH, Herr BGM Dr. Eger wird bevollmächtigt, folgende Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung zu fassen und zu dokumentieren:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2011**

**1.1 Bilanzsumme**

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	2.696.137,00 €
- die Beteiligungen	5.000,00 €
- das Umlaufvermögen	<u>1.085.238,67 €</u>

**Summe Aktiva:** 3.786.375,67 €

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf:

- das Eigenkapital	916.002,78 €
- Rückstellungen	185.101,44 €
- die Verbindlichkeiten	<u>2.685.271,45 €</u>

**Summe Passiva:** 3.786.375,67 €

**1.2. Jahresgewinn**

1.2.1 Summe der Erträge 1.313.641,58 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen 681.564,27 €

**2. Behandlung des Jahresgewinnes**

Der Jahresgewinn in Höhe von 632.077,31 € wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

**3. Der Aufsichtsrat wird entlastet**

**b) Harres Veranstaltungs-GmbH St. Leon-Rot**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 03.07.2012 vorberaten. Der Jahresabschluss der Harres Veranstaltungs-GmbH wurde durch die TreuhandSozietät GmbH aus Mannheim, nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches, geprüft.

Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt und bestätigt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Die Geschäftsführung der Harres Veranstaltungs-GmbH wurde durch den Aufsichtsrat, in der Sitzung vom 03.07.2012, entlastet und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses vorgeschlagen.

Die Gemeinde St. Leon-Rot ist Alleingesellschafterin und wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es hierzu einer Beauf-

tragung durch den Gemeinderat.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, in einer Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen und zu dokumentieren:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses:**

##### **1.1. Bilanzsumme**

1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	28.061,59 €
	- das Umlaufvermögen	552.605,70 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	3.233,00 €
	<b>Summe Aktiva:</b>	<b>583.900,29 €</b>
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf:	
	- das Eigenkapital	487.561,01 €
	- Rückstellungen	29.720,52 €
	- die Verbindlichkeiten	66.618,76 €
	<b>Summe Passiva:</b>	<b>583.900,29 €</b>

##### **1.2. Jahresgewinn**

1.2.1.	Summe der Erträge	754.612,83 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	1.008.580,50 €

#### **2. Behandlung des Jahresergebnisses**

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 253.967,67 € ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

#### **3. Der Aufsichtsrat wird entlastet.**

### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö**

#### **Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes**

Schon mehrfach war in der Vergangenheit die Frage behandelt worden, einen Gemeindevollzugsdienst einzurichten. Zuletzt entschied der Finanzausschuss, im Haushalt 2012 Mittel für eine befristete Stelle (zwei Jahre) aufzunehmen.

Der Haushalt wurde vom Gemeinderat im Januar 2012 beschlossen.

Nach § 80 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) können sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter, auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Es muss sich hierbei um Personen handeln, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen. § 80 PolG lässt weder die Privatisierung polizeilicher Vollzugsaufgaben, noch deren Wahrnehmung durch beauftragte Unternehmen zu. § 80 PolG soll es den Gemeinden vor allem ermöglichen, örtliche Vollzugsaufgaben der Polizei, denen sich der Polizeivollzugsdienst wegen vordringlicher Aufgaben nicht oder nicht mit der gewünschten Intensität widmen kann, mit eigenen Vollzugskräften wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete ist in zweierlei Hinsicht beschränkt:

1. Sie dürfen nur **Aufgaben im Gemeindebereich** wahrnehmen (die örtliche Zuständigkeit kann nicht weitergehen, als die der bestellenden Ortspolizeibehörde).
2. Außerdem dürfen sie nur zur **Erfüllung bestimmter polizeilicher Aufgaben** bestellt werden. Welche Aufgaben dies im Einzelnen sind, regelt § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (siehe Anlage 1).

In der Praxis liegt der Schwerpunkt bei den Aufgaben im Bereich des ruhenden Verkehrs, des Umweltschutzes und des Feldschutzes. Die Ortspolizeibehörden können aus dem Katalog des § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) diejenigen Sachgebiete und Vollzugsaufgaben nach den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten frei auswählen, die sie auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen.

Hat eine Gemeinde gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne des § 80 PolG bestellt, so kann sie diesen neben polizeilichen Vollzugsaufgaben auch Verwaltungsaufgaben übertragen, insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben, die den Gemeinden als Ortspolizeibehörden obliegen.

Soweit die Gemeinden Bußgeldbehörden im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind, können sie die gemeindlichen Vollzugsbediensteten zugleich als Außenbeamte der Bußgeldbehörde einsetzen, die die Befugnisse der Bußgeldbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz im Außendienst wahrnehmen.

Auch sonstige Aufgaben des Außendienstes können den gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen werden, z.B. Zustellungen und Sachverhaltsfeststellungen.

Sie können auch zu Vollstreckungsbeamten im Sinne des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bestellt werden und sind dann zur Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen nach Maßgabe des Vollstreckungsgesetzes befugt.

Ferner ist es zulässig, die gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit nichtpolizeilichen Aufgaben (z.B. Botengängen) zu betrauen.

Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die gemeindlichen Vollzugsbediensteten als Teil der Ortspolizeibehörde der gleichen Dienst- und Fachaufsicht wie diese selbst. Der Bürgermeister ist nach § 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Je nach Größe und Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten noch weitere unmittelbare Vorgesetzte haben.

**Die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Einflussnahme auf die Ausübung der Tätigkeit durch den Bürgermeister oder Gemeinderat wird nicht vorgenommen.**

Über Ausbildung, Dienstkleidung, Dienstbezeichnungen, Dienstaussweise und Ausrüstung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten trifft das Polizeigesetz keine näheren Bestimmungen.

Die Gemeinden sind nach § 56 Abs. 1 Gemeindeordnung verpflichtet, bei der Einstellung auf die erforderliche persönliche und fachliche Eignung zu achten. Dabei ist im Hinblick darauf, dass die gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Vollzugsaufgaben die volle Rechtsstellung von Polizeibeamten haben, ein strenger Maßstab anzulegen. Deshalb ist eine gründliche Einführung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten in ihre Aufgaben und eine regelmäßige Fortbildung erforderlich.

Es ist nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig, dass die gemeindlichen Vollzugsbediensteten eine besondere Dienstkleidung tragen. Diese kann von der Gemeinde festgelegt werden, muss aber die eindeutige Unterscheidbarkeit gegenüber dem Polizeivollzugsdienst gewährleisten.

Die Ausrüstung muss den jeweils übertragenen Vollzugsaufgaben entsprechen. Eine Ausstattung mit Schusswaffen ist nur nach Maßgabe der waffenrechtlichen Vorschriften zulässig und in der Regel nicht erforderlich.

§ 32 DVO PolG verpflichtet die Ortspolizeibehörden, öffentlich bekannt zu machen, welche polizeilichen Vollzugsaufgaben in der betreffenden Gemeinde auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung soll im Interesse der Rechtssicherheit den Einwohnern der Gemeinde und darüber hinaus der gesamten Öffentlichkeit Klarheit darüber gegeben werden, auf welchen Sachgebieten in der betreffenden Gemeinde mit einem Tätigwerden von gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu rechnen ist und zu welcher Art von polizeilichen Vollzugshandlungen diese befugt sind.

Die Kosten, die durch die Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten entstehen, sind nach § 82 Abs. 1 Polizeigesetz von den Gemeinden zu tragen, da es sich um Kosten der Ortspolizeibehörden handelt.

Jedoch fließen der Gemeinde sämtliche mit der Tätigkeit der Vollzugsbediensteten verbundenen Einnahmen zu. Die Anzahl der Vollzugsbediensteten einer Gemeinde ist nach Rücksprache mit den umliegenden Gemeinden (Anlage 2) von verschiedenen Faktoren abhängig:

1. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben
2. Dienstzeitgestaltung
3. Je nach Dienstgeschäft und Dienstzeit (z.B. abends) aus Sicherheitsgründen mindestens 2 Personen

**Wie in jeder anderen Kommune auch bestehen in St. Leon-Rot Satzungen, deren Einhaltung zu überwachen ist. An erster Stelle sind hier die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung), die Friedhofsordnung, die Streupflicht-Satzung oder die Marktsatzung zu nennen.**

In den letzten Jahren häufen sich die Forderungen aus dem Gemeinderat und aus der Bevölkerung nach Überwachung und Überprüfung bestimmter Regeln und Verhaltensweisen. Dabei wird vom Schutz gegen Lärmbelästigung bis hin zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen das gesamte Spektrum der örtlichen polizeilichen Umweltschutzverordnung erfasst.

Die Beschwerden über wilde Müllablagerungen in Feld und Wald nehmen ständig zu. Durch die Mitarbeiter im Bauhof werden derzeit monatlich ca. 10 m<sup>3</sup> wilder Müll eingesammelt.

Die Forderungen nach Geschwindigkeitsüberwachungen in den 30 km-Zonen, nach Regulierung und Überwachung des ruhenden Verkehrs werden immer lauter, weil immer rücksichtsloser gefahren und geparkt wird.

Die Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen können mit dem vorhandenen Personal nicht über die bisherigen vier Kontrolltage jährlich hinaus ausgeweitet werden.

Der Polizeivollzugsdienst zieht sich aus den in § 31 DVO PolG genannten Aufgaben weitgehend zurück mit der Begründung, zu wenig Personal und keine Zeit zu haben und weil evtl. anfallende Verwarnungs- oder Bußgelder aus diesem Aufgabenbereich der Gemeinde zufließen, also soll die Gemeinde diese Aufgaben auch mit eigenem Personal wahrnehmen.

**Beschlussvorschlag:**

1. In der Gemeinde St. Leon-Rot wird ein gemeindlicher Vollzugsdienst eingerichtet.
2. Dem Vollzugsdienst werden alle in § 31 DVO PolG aufgeführten Vollzugsaufgaben übertragen. Für die Übertragung der Aufgaben nach § 31 Absatz 4 DVO PolG ist die Zustimmung der Forstbehörde einzuholen.
3. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Eingruppierung erfolgt nach Stellenbewertung (voraussichtlich in Entgeltgruppe 4 – 6).
4. Die für die Einrichtung des Vollzugsdienstes notwendigen sachlichen Haushaltsmittel sind zu ermitteln und gegebenenfalls überplanmäßig bereitzustellen (Personalmittel sind im Haushalt 2012 ausreichend veranschlagt).

### § 31 DVO PolG – Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten

- (1) Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen
1. beim Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde (z.B. Leinenzwang Hunde),
  2. im Straßenverkehrsrecht
    - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
    - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
    - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
    - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
    - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
    - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
    - g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr.
  3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlichen Straßen,
  4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
  5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
  6. im Umweltschutz
    - a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
    - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
    - c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
  7. im Feldschutz
    - a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
    - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,
    - c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
    - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
    - e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
    - f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
    - g) beim Vollzug an Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
  8. im Veterinärwesen
    - a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
    - b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz
    - c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
  9. für sonstige Aufgaben
    - a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
    - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
    - c) beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
    - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
    - e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
    - f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
    - g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
    - h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
    - i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
    - j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

**Hinzu kommt noch die Überwachung der Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes (z.B. Gaststätten, Schulen, öffentliche Einrichtungen).**

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

- (2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die Ortspolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen.
- (3) Werden dem gemeindlichen Vollzugsdienst Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übertragen, so unterrichtet die Ortspolizeibehörde die örtlich zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung.
- (4) Die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 7 Buchst. b, d und f bedarf der Zustimmung der Forstbehörde, soweit sich die Zuständigkeit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten auf den Wald erstrecken soll.

**Anlage 2**

**Gemeindliche Vollzugsbedienstete in den umliegenden Gemeinden:**

Gemeinde	Einwohner	Anzahl Vollzugsbedienstete
Bad Schönborn	12.600	1 1 x 0,5
Waghäusel	20.500	1 2 x 0,5 2
Rauenberg	7.900	1
Sandhausen	<b>14.500</b>	1 1
Walldorf	14.700	3 1 x 35 Stunden 1 x 30 Stunden
Nußloch	10.800	1 1 x 0,5
Wiesloch	26.000	4 2 x 0,5

Die Diensterteilung der Vollzugsbediensteten wird in allen Gemeinden flexibel gehandhabt, so dass sie von montags bis freitags im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausnahmsweise auch bis 22.00 Uhr, im Einsatz sind. Hinzu kommen Dienste an Samstagen (bis zu 2-mal im Monat) und bei Veranstaltungen der Gemeinde oder Vereinen.

Sämtliche Vollzugsbediensteten tragen Uniformen.

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö**

**„Alter, Pflegebedürftigkeit und Demenz“**

**Antrag der Kirchlichen Sozialstation Walldorf/St. Leon-Rot e.V. auf Zuschuss zu Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz**

Im Jahr 2011 trat die katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Rot mit der Bitte an die Gemeinde heran sich des Themas „Betreuung von Demenzkranken und deren Angehörigen“ anzunehmen.

Um das Thema zu erläutern, fanden im Juli und November 2011 zwei Zusammenkünfte mit Vertretern aller Kirchengemeinden, der Sozialstation, der Pflegeeinrichtungen in der Gemeinde sowie Vertretern der Fraktionen des Gemeinderates statt.

Aus den Gesprächen ging hervor, dass alle Pflegedienstleister immer mehr mit dem Krankheitsbild „Demenz“ konfrontiert werden und in diesem Bereich auf finanzieller, personeller und räumlicher Ebene an ihre Grenzen stoßen.

**Antrag der Kirchlichen Sozialstation Walldorf/St. Leon-Rot e.V. auf Zuschuss zur Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz**

Die kirchliche Sozialstation Walldorf/ St. Leon-Rot e.V. bietet seit März 2006 eine sog. „Betreute Gruppe“ für demenzkranke Menschen im frühen, mittleren und späten Erkrankungsstadium an. Die Gruppe trifft sich unter anderem zur Entlastung der pflegenden Angehörigen einmal wöchentlich an einem Nachmittag.

Die Plätze der bestehenden Gruppe sind belegt. Es besteht eine Warteliste.

Die Sozialstation hat einen Antrag auf Übernahme der Kosten für den Betrieb einer weiteren Gruppe von ca. 22.700 € jährlich gestellt, da sie den Betrieb einer zweiten Gruppe nicht selbst finanzieren kann.

**In der Gruppe sollen maximal 10 Teilnehmer, an einem Nachmittag wöchentlich für 2,5 Stunden betreut werden.**

Aufgabenträger und Ansprechpartner für das Thema „Altenhilfe“ sind grundsätzlich der Landkreis und die Pflegekassen. Über die Kreisumlage ist die Gemeinde an den Aufwendungen des Landkreises beteiligt.

**Es handelt sich nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde.**

In § 1 SGB I sind die Aufgaben des Sozialgesetzbuches geregelt:

- (1) *Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.*
- (2) *Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.*

§ 21 a SGB I regelt die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sowie die Zuständigkeit:

(1) *Nach dem Recht der sozialen Pflegeversicherung können in Anspruch genommen werden:*

1. *Leistungen bei häuslicher Pflege:*
  - a) *Pflegesachleistung,*
  - b) *Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen,*
  - c) *häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,*
  - d) *Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,*
2. *teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege,*
3. *Leistungen für Pflegepersonen, insbesondere*
  - a) *soziale Sicherung und*
  - b) *Pflegekurse,*
4. *vollstationäre Pflege.*

(2) *Zuständig sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen.*

Der Rhein-Neckar-Kreis hat Ende 2010 sog. Pflegestützpunkte in Walldorf und Weinheim eingerichtet. Die Pflegestützpunkte sind Ansprechpartner für alle Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen und geben Informationen bei der Inanspruchnahme von Leistungen und der Organisation von Hilfsangeboten.

Die Pflegestützpunkte sollen zur Vernetzung der bestehenden Strukturen beitragen und medizinische, pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Angebote berücksichtigen.

Im Rhein-Neckar-Kreis wurden für die Pflegestützpunkte 2,5 Vollzeitstellen geschaffen. Die Finanzierung erfolgt zu 2/3 durch die Pflegekassen und zu 1/3 durch den Landkreis.

Laut Auskunft der Leiterin des Pflegestützpunkts in Walldorf können die Pflegestützpunkte mit ihrer gegenwärtigen personellen und finanziellen Ausstattung z.B. den Aufbau von Gruppen für Demente oder die Organisation von Inforenstellungen in den einzelnen Gemeinden nicht leisten.

Inwieweit vom Kreis Zuschüsse für die Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz abgerufen werden können, wird von der Verwaltung derzeit noch geklärt. Der Gemeindevorschuss für die Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe wird dann um den Zuschuss des Kreises gekürzt werden.

Darüber hinaus hält es die Verwaltung im Hinblick auf die bisherige Praxis bei freiwilligen Leistungen für angemessen, einen eigenen Kostenbeitrag der Teilnehmer einzufordern.

Dieser Kostenbeitrag sollte mind. 1/3 der Gesamtkosten betragen. Außerdem sollte sichergestellt sein, dass die Förderleistung der Gemeinde St. Leon-Rot ausschließlich Gemeindebürgern zugutekommt.

Über die Ausschreibung der im Haushalt 2012 vorgesehenen neuen Stelle mit Arbeitsschwerpunkt Demenz soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Die Gemeindeverwaltung erarbeitet derzeit ein Anforderungsprofil.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat möge über den Zuschussantrag der Kirchlichen Sozialstation Walldorf/St. Leon-Rot e.V. entscheiden und die Förderkonditionen zur Bezuschussung konkret festlegen.**

#### **TISCHVORLAGE**

Betreute Gruppen für Menschen mit Demenz sind niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 SGB XI.

Diese Betreuungsangebote werden von Kreis, Land und Pflegekassen gefördert.

Förderanträge sind vom Träger des Angebots über das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis einzureichen und werden durch das Regierungspräsidium bewilligt.

Grundsätzlich gibt es für Betreute Gruppen einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € jährlich (2.500 € vom Landkreis, 2.500 € vom Land, 5.000 € von der Pflegekasse, die den Zuschuss von Kreis und Land verdoppelt).

Laut Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin im Landratsamt gibt es folgende Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren betreuten Gruppe in St. Leon-Rot:

- bei Antragstellung für eine weitere Gruppe muss das Einzugsgebiet für die Gruppen aufgeteilt werden (z.B. Gruppe Rot / Gruppe St. Leon)
- es müssen Entgelte von den Teilnehmer erhoben werden
- es müssen auch eigene Mittel des Trägers für die Finanzierung verwendet werden

Folgende Finanzierung der Gruppe wäre denkbar:

Land: 2.500 €

Pflegekasse: 2.500 €

Da im Versorgungsraum St. Leon-Rot bereits eine Gruppe besteht und bezuschusst wird, gibt es keinen weiteren Zuschuss vom Kreis.

Ein von der Gemeinde gewährter Zuschuss würde von der Pflegekasse jedoch verdoppelt werden:

z.B. Gemeinde: 4.500 €  
Pflegekasse: 4.500 €

Von den Teilnehmern der Gruppe muss ein „Teilnahmebeitrag“ erhoben werden. Die Teilnehmer erhalten den Betrag von ihrer Pflegekasse erstattet. Aus Erfahrungswerten kann mit Entgelten von Teilnehmern in Höhe von ca. 6.600 € ausgegangen werden.

Von den für den Betrieb der weiteren „Betreuten Gruppe“ erforderlichen 22.700 € wären damit 20.600 € durch Zuschüsse (Gemeinde, Land, Pflegekasse) und Entgelte der Teilnehmer gedeckt.

Der Restbetrag von ca. 2.100 € müsste von der Sozialstation aus Eigenmitteln finanziert werden (ohne Einsatz von Eigenmitteln ist eine Bezuschussung durch das Land und die Pflegekasse nicht möglich).

**Beschlussvorschlag:**

**Die Kirchliche Sozialstation Walldorf/St. Leon-Rot e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 4.500 € zur Einrichtung einer weiteren Betreuten Gruppe für Menschen mit Demenz mit der Maßgabe, dass von der Sozialstation Eigenmittel eingebracht werden um die Zuschüsse von Land und Pflegekasse zu erhalten.**

**Der Zuschuss der Gemeinde wird bis auf Widerruf durch den Gemeinderat gewährt.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö**

**Verbesserung der Schulsozialarbeit an der Parkringschule**

Mit dem Schreiben beantragt die Parkringschule, das Arbeitszeitkontingent der Schulsozialarbeiterin anzupassen. Dazu wurde der Verein „Offene Jugendarbeit e.V., Dielheim, gehört, der die Schulsozialarbeit im Auftrage der Gemeinde durchführt.

Aus den Schreiben und Nachfragen kann geschlossen werden, dass der Betrieb u.a. der Werkrealschule es erfordert, die Arbeitszeit der Schulsozialarbeiterin an der Parkringschule um drei Stunden je Woche zu erhöhen. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wird der Bedarf zum Einen mit der hohen Zahl der Werkrealschüler begründet. Diese stieg von 158 Kindern im Jahr 2010 auf 192 Kinder in Jahr 2011.

Zwar ist die Zahl der Anmeldungen für die Werkrealschule für das Schuljahr 2012/13 auf 14 Kinder zurückgegangen, allerdings erwartet die Schulleitung, dass die Zahl im Laufe des Schuljahres wieder steigt, weil wohl bereits Anfang des Schuljahres mit Rückkehrern gerechnet wird.

Auslöser für den Rückgang der Anmeldungen ist die Freigabe der Grundschulempfehlung; danach können die Eltern frei entscheiden, welche Schule ihr Kind besuchen soll.

Weiter wird es zunehmend notwendig, die Eltern der Schülerinnen/Schüler zu beraten.

Zum Zweiten wird der zunächst nur für die Kinder im Hauptschul-/Werkrealschulbereich vorgesehene Einsatz der Schularbeiterin zunehmend auch für Grundschüler notwendig, weil die Auffälligkeiten dort zunehmen.

Bei der Information zur künftigen Gemeinschaftsschule im Juni 2012 erläuterten die anwesenden Schulleitungen den notwendigen Bedarf.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die derzeit mit einer Arbeitszeit von 28 Stunden/Woche belegte Stelle der Schulsozialarbeiterin an der Parkringschule um drei Stunden auf 31 Stunden/Woche anzuheben.

Dafür fallen Kosten von zirka 2.000 € an (inkl. Tarifierhöhung TVöD), die an den Verein „Offene Jugendarbeit e.V., Dielheim, zu bezahlen sind.

Der Verein ist im Auftrag der Gemeinde Träger der Schulsozialarbeit in St. Leon-Rot.

An der Mönchsbergschule werden noch Grundschüler und vier Außenklassen der Werkrealschule unterrichtet; trotzdem ist es notwendig, die Arbeitszeit der Schulsozialarbeiterin mit 29 Stunden/Woche zu beizubehalten.

Auch hier sind Auffälligkeiten im Grundschulbereich sowie die Außenklassen die Gründe.

Für die Betreuung der **beiden** Schülercafés ist noch eine Betreuungskraft mit 15 Stunden/Woche tätig.

**Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

**Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Arbeitszeit von Frau Krämer von 28 auf 31 Stunden/ Woche ab dem Schuljahr 2012/2013 zu.**

**Die dafür notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von zirka 2.000 € werden überplanmäßig bereitgestellt.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö**

**Unterhaltung Wirtschaftswege 2012; hier: Auftragsvergabe**

Im Haushalt 2012 sind Mittel für die Unterhaltung verschiedener Feldwege eingestellt.

Die Verwaltung hat die Leistungen zur Sanierung der Zwetschgenallee, des Betonwegs in den Hesselwiesen und des Weges entlang der Weihergärten in St. Leon ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden an insgesamt 19 Firmen ausgegeben. Zur Submission am 04.07.2012 lagen 11 Angebote vor. Es konnten alle Angebote gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1	Fa. Diring & Scheidel, 68199 Mannheim	154.253,88 €	100,0 %
2	...		

Somit ist die Firma Diring & Scheidel aus Mannheim die günstigste Bieterin, die Firma ist der Verwaltung nicht bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden angefordert und ein erfolgreiches Vergabegespräch

wurde geführt.

Im Gemeindehaushalt sind ausreichend Mittel vorhanden.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Feldwegsanierung mit einer vorläufigen Auftragssumme von 154.253,88 € an die Firma Diringer & Scheidel aus Mannheim zu vergeben.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö**

**Umnutzung Hallenbad St. Leon - Auftragsvergaben**

Auf die Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2012 wird Bezug genommen. Hier wurden bereits Arbeiten für die Umnutzung des Hallenbades vergeben.

Die Gewerke Verglasungsarbeiten, Putz- und Stuckarbeiten, Trockenbauarbeiten und Tischlerarbeiten wurden zurückgestellt, um eventuelle Fördervoraussetzungen zu prüfen. Nur die Verglasungsarbeiten sind zuschussfähig. Die ebenfalls noch ausstehende Vergabe des WDVS wird gem. Bauablauf ausgelobt und im Ausschuss für Umwelt und Technik vergeben.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Architekturbüro 4 der noch ausstehenden Gewerke ausgeschrieben.

Die Submissionen fanden am 03.07.2012 statt.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung durch das Architekturbüro Sand & Partner ergeben sich folgende Vergabevorschläge für die einzelnen Gewerke:

**Putz- und Stuckarbeiten:**

Die Ausschreibungsunterlagen gingen an 10 Firmen. Zur Submission lagen 2 Angebote vor. Beide Angebote konnten gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

<b>Rang</b>	<b>Bieter</b>	<b>Angebotssumme</b>	<b>%-Abw.</b>
1.	Firma Schemenauer GmbH, 68789 St. Leon-Rot	26.850,57 €	100,0 %
2.	...		

Somit ist die Firma Schemenauer aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma Schemenauer ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt.

**Tischlerarbeiten:**

Die Ausschreibungsunterlagen gingen an 7 Firmen. Zur Submission lag 1 Angebot vor. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung ergibt sich folgender Preisspiegel:

<b>Rang</b>	<b>Bieter</b>	<b>Angebotssumme</b>	<b>%-Abw.</b>
1.	Firma Boschert, 69254 Malsch	41.943,81 €	100,0 %
2.	...		

Somit ist die Firma Boschert aus Malsch die günstigste Bieterin. Die Firma Boschert ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt.

Das Angebot der Firma Boschert liegt innerhalb der geschätzten Kosten, die Preise sind auskömmlich.

**Trockenbauarbeiten:**

Die Ausschreibungsunterlagen gingen an 9 Firmen. Zur Submission lagen 5 Angebote vor. Alle Angebote konnten gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

<b>Rang</b>	<b>Bieter</b>	<b>Angebotssumme</b>	<b>%-Abw.</b>
1.	Firma Lechnauer & Reuther, 67368 Westheim	79.163,99 €	100,0 %
2.	...		

Somit ist die Firma Lechnauer & Reuther aus Westheim die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt.

**Verglasungsarbeiten:**

Die Ausschreibungsunterlagen wurde an 27 Firmen versandt. Zur Submission lagen 10 Angebote vor. 1 Angebot konnte nicht gewertet werden, da Preisangaben fehlten. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

<b>Rang</b>	<b>Bieter</b>	<b>Angebotssumme</b>	<b>%-Abw.</b>
1.	Firma Hörmann Barkas, 09669 Frankenberg	107.556,34 €	100,0 %
2.	...		

Somit ist die Firma Hörmann Barkas aus Frankenberg die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung nicht bekannt. Ein Vergabegespräch muss noch geführt werden. Sämtliche angeforderten Unterlagen wurden durch die Firma Hörmann Barkas vorgelegt.

Die Verwaltung hat die fachtechnische und rechnerische Prüfung und Wertung der Angebote durch die derzeit in der Verwaltung tätigen Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt überprüfen lassen. Nach Auskunft der GPA-Prüfer ist die Prüfung und Wertung der Angebote rechtmäßig, d.h.formale Fehler im Vergabeverfahren wurden nicht festgestellt und die Angebotspreise des günstigsten Bieters sind nachvollziehbar bzw. Spekulationspreise sind nicht erkennbar.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung wird ermächtigt, folgenden Firmen die Aufträge für die Umnutzung des Hallenbades in St. Leon zu erteilen:**



1. Putz- und Stuckarbeiten	Fa. Schemenauer, 68789 St. Leon-Rot	26.850,57 €
2. Tischlerarbeiten	Fa. Boschert, 69254 Malsch	41.943,81 €
3. Trockenbauarbeiten	Fa. Lechnauer & Reuther, 67368 Westheim	79.163,99 €
4. Verglasungsarbeiten	Fa. Hörmann Barkas, 09669 Frankenberg	107.556,34 €

## TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

### Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

#### hier: Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz

Mit Schreiben vom 31.05.2012 (Eingang: 08.06.2012) wurde uns der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf der Grundlage der Offenlagebeschlüsse der Verbandsversammlung vom 28.10.2011 und 30.03.2012 übersandt. Der vorgelegte Entwurf behandelt erstmalig das gesamte Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar und umfasst die ehemaligen Planungsregionen Rheinpfalz und Rhein-Neckar-Odenwald sowie den Kreis Bergstraße.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren wird den Städten und Gemeinden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, zu den Planungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Stellung zu nehmen. Diesem formellen Anhörungsverfahren sind bereits informelle Beteiligungen der kommunalen und sonstigen Planungsträger vorausgegangen.

Evtl. Anregungen sind bis spätestens Montag, den 20. August 2012 mitzuteilen. Evtl. Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Frist eingereicht werden. Eine Fristverlängerung kann aus bearbeitungstechnischen und inhaltlichen Gründen nicht gewährt werden.

Der Einheitliche Regionalplan inklusive aller dazugehörigen Dokumente ist auch im Internet unter [www.vrrn.de](http://www.vrrn.de) abrufbar.

Rechtsgrundlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der am 26. Juli 2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ratifizierte Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Das Verfahren der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Staatsvertrags für das gesamte Verbandsgebiet nach dem gültigen Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei der Aufstellung wurden gemäß Artikel 3 Abs. 2 Staatsvertrag die Ziele der Raumordnung beachtet und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans umfasst den Textteil mit den Plansätzen und Begründungen, die Raumstrukturkarte, die Raumnutzungskarte (zwei Kartenblätter), die Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt (zwei Kartenblätter), den Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan und die Landschaftsrahmenplanung für den baden-württembergischen Teilraum. Für den rheinland-pfälzischen Teilraum obliegt die Landschaftsrahmenplanung der Oberen Naturschutzbehörde. In Hessen ist auf Ebene der Regionalplanung keine eigenständige Landschaftsrahmenplanung vorgesehen.

Der Vorlage beigefügt sind folgende Anlagen:

Im Kapitel I „Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Regionalplan“ wird auf die Rechtsgrundlagen eingegangen, das Planungsgebiet kurz beschrieben, die Rechtsverbindlichkeit erläutert sowie der Planungszeitraum angegeben. Außerdem werden die Festlegungen in den Plansätzen und Karten erläutert sowie die Wirkungen der Festlegungen dargelegt.

In Kapitel II „Leitbild der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar“ wird in aller Kürze das Selbstverständnis der Metropolregion Rhein-Neckar erläutert, die Position der Metropolregion Rhein-Neckar in Europa dargestellt und die Institutionen der gemeinschaftlichen Regionalentwicklung vorgestellt. Es werden die Leitziele und übergeordneten Zielsetzungen beschrieben, es wird auf die Regionalentwicklung über die Ländergrenzen hinweg eingegangen, die Forcierung des Klimaschutzes und die nachhaltige Energiepolitik dargestellt. Darüber hinaus die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beschrieben, eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur aufgezeigt und die Thematik starker Wirtschaftsstandort erläutert. Auf das Kapitel attraktiver Wohn- und Freizeitstandort wird eingegangen, die Verbesserung der Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen werden kurz erläutert, die Gestaltung des demografischen Wandels wird kurz aufgezeigt und die Verwirklichung der Chancengleichheit wird beschrieben. Darüber hinaus ist eine Karte mit der administrativen Gliederung der Metropolregion beigefügt.

Auf die weitere Erläuterung bzw. Zusammenfassung der einzelnen Kapitel der insgesamt über 160 Seiten wird hier verzichtet, da dies den Rahmen einer Gemeinderatsvorlage bei weitem sprengt. Verwiesen wird hier nochmals auf die Homepage des Verbands. Unter [www.vrrn.de](http://www.vrrn.de) ist der komplette Regionalplan mit allen Anlagen und Karten im Internet eingestellt.

Vielmehr werden hier die wesentlichen Dinge, die Gemeinde St. Leon-Rot betreffend, kurz dargestellt. Eine Zuordnung von St. Leon-Rot zu einer Raumkategorie bzw. zu einem zentralen Ort und deren Verflechtungsbereiche erfolgt im Textteil nicht. Allerdings ist aus der Raumstrukturkarte erkennbar, dass die Gemeinde St. Leon-Rot dem hochverdichteten Kernraum südlich des Mittelzentrums Walldorf/Wiesloch zugeordnet ist. Dieser hochverdichtete Kernraum liegt an der Entwicklungsachse (Darmstadt)/Bensheim/Heppenheim/Weinheim/Heidelberg/Walldorf/Wiesloch/(Karlsruhe). Diese Entwicklungsachse wird als großräumige Entwicklungsachse bezeichnet.

Zum Kapitel „Wohnbauflächen wird auf den Anhang Nr. 2“ Wohnbauflächenbilanz Rhein-Neckar 2020 verwiesen. Auf der dortigen Seite VII wurde für die Gemeinde St. Leon-Rot eine Bevölkerungsprognose, basierend auf

den Angaben des Statistischen Landesamt von + 1%, angegeben. Der Regionalverband legt jedoch eine Studie der Universität Mannheim zur Bevölkerungsvorausrechnung zugrunde. Hierin wird ein Bevölkerungswachstum um 4 % auf 12.940 Einwohner prognostiziert. Dies bedeutet, dass insgesamt ein Wohnflächenbedarf bis 2020 von 19 ha errechnet wird. Dies deckt sich nahezu mit unseren Ausweisungen im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 16 ha bis 2020. Somit wird, im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen des baden-württembergischen Teilbereichs, der Gemeinde St. Leon-Rot ein gewisses Wachstum im Wesentlichen aus Wanderungsgewinnen, prognostiziert.

Im Kapitel „Gewerbliche Bauflächen“ wird die Gemeinde St. Leon-Rot dem „Siedlungsbereich Gewerbe“ zugeordnet. Dies bedeutet, dass an Standorten der regionalen Gewerbeschwerpunkte die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe eine vorrangige Aufgabe ist. Darüber hinaus sollen diese Standorte unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingung angemessener Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlung vorhalten. Diese Haltung des Regionalverbandes ist dem Gemeinderat aus der Diskussion um die Gewerbeflächenausweisungen im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung geläufig und bekannt. Es wäre durchaus möglich gewesen im Gewerbepark weitere Flächen mit auszuweisen.

Das funktionale Straßennetz wird in drei Kategorien mit unterschiedlichen Funktionen gegliedert. „Großräumige Straßenverbindungen“ Kategorie 1, „überregionale Straßenverbindungen“ Kategorie 2 und „regionale Straßenverbindungen“ Kategorie 3. Unterhaltung und Ausbau des regionalen Straßennetzes sollen unabhängig von der Straßenbaulast so erfolgen, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsaufgaben im System der zentralen Orten erfüllen können. Die Gemeinde St. Leon-Rot ist zwar durch die großräumigen Straßenverbindungen BAB 5 und BAB 6 „betroffen“, jedoch besteht keine Verbindung zum regionalen Straßennetz. Hier wird angeregt, dass im Regionalplan die L 546 von Reilingen durch die Ortslage St. Leon und die L 546 Ortsumgehung Rot bis zur B 3 sowie die L 598 von der L 546 nach Walldorf als regionale Straßenverbindung dargestellt wird. Ebenfalls sollte nach Meinung der Verwaltung die L 628 vom Kreisel mit der L 546 bis zur B 3 als regionale Straßenverbindung dargestellt sein.

Darüber hinaus wird angeregt, die beantragte Ortsumgehung St. Leon als Trasse mit unbestimmtem Verlauf mit aufzunehmen.

Im Bezug auf die regionale Infrastruktur, hier speziell Verkehrswesen, ist zu erkennen, dass sowohl die A 5 von Heidelberg bis Karlsruhe als auch die A 6 von Mannheim bis zum Walldorfer Kreuz als Ausbaumaßnahmen gekennzeichnet sind. Darüber hinaus ist beim Bahnhof Rot-Malsch, Achse Bruchsal-Heidelberg, eine Freihalte-trasse für den Schienenverkehr dargestellt.

Als Anlage beigefügt ist die Karte mit dem funktionalen Straßennetz sowie die Karte mit dem funktionalen Schienennetz.

Neu aufgenommen in diesen Regionalplan wurde die Kennzeichnung von Abfallbehandlungsanlagen und Depo-nien. Für unsere Gemarkung wurden eine Abfallbehandlungsanlage im Bereich verlängerter Pfarrweg sowie im Gewerbepark St. Leon-Rot gekennzeichnet. Die Darstellung in der Raumnutzungskarte erfolgt nachrichtlich. Zum Umweltbericht und dem Landschaftsrahmenplan gibt es von Seiten der Verwaltung keine Anregungen.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Stand: März 2012) wird zur Kenntnis ge-nommen.**

**Es wird angeregt, in der Raumnutzungskarte die L 546 von Reilingen durch die Ortslage St. Leon sowie die L 546 Ortsumgehung Rot bis zum Anschluss an die B 3 als regionale Straßenverbindung zu kenn-zeichnen.**

**Ebenfalls als regionale Straßenverbindung zu kennzeichnen ist die L 598 von der Ortsumgehung Rot bis Walldorf sowie L 628 von der Ortsumgehung Rot bis zum Anschluss an die B 3.**

**Außerdem wird angeregt, die geplante Ortsumgehung St. Leon als Trasse mit unbestimmtem Verlauf zu kennzeichnen.**

**Es wird angeregt, die geplante Ortsumgehung St. Leon in Kapitel das 3.1.2.4 als Straße für den regiona-len Verkehr mit aufzunehmen.**

#### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö**

##### **Sanierung Schneckenpumpe; Auftragsvergabe**

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Gemeinde St. Leon-Rot betreibt am Standort der Kläranlage ein Zu-laufhebewerk mit vier Schneckenpumpen, wobei zwei davon die Kläranlage beschicken. Schneckenpumpe 1 hat eine Förderleistung von 88 l/s, Pumpe 2 von 115 l/s.

Infolge eines Schadens am unteren Lager ist die Schnecke 2 abgesackt und hat dabei so sehr Schaden ge-nommen, dass nach Rücksprache bzw. gemeinsamer Inaugenscheinnahme (Mi. 04.07.12) mit der Fa. Kuhn, eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Neben dem Schaden an der Schnecke selbst wurde auch der Stahltrug beschädigt. Das „Ausschleifen“ des Trogs infolge des Absackens der Schnecke erfolgt kontinuierlich und führt an manchen Stellen bis hin zur Zerstörung. Aufgrund der ständigen Schmierung mit Abwasser verläuft dieser Prozess nahezu ohne große Geräuschentwicklung und ist daher im laufenden Betrieb nicht wahrnehmbar.

Um weitere Schäden an dem Bauwerk zu vermeiden und vor dem Hintergrund, dass die Pumpe nahezu keine Förderleistung mehr besitzt, ist eine temporäre Wiederinbetriebnahme auszuschließen. Bis auf weiteres ist da-her nur Schneckenpumpe 1 betriebsbereit.

Da für die Erneuerung der Schneckenpumpe ein Zeitraum von mindestens einem halben Jahr bis zur Inbetriebnahme als realistisch anzusehen ist, muss kurzfristig ein Provisorium geschaffen werden, da Schnecke 1 nur noch ca. 40% der erforderlichen Mischwassermenge der Kläranlage zuführen kann. Als Lösung ist der Einsatz von Tauchmotorpumpen gedacht.

Mit Datum vom 10.07.12 hat die Fa. Kuhn ein Angebot für eine Kompakt-Schneckenpumpe mit selbsttragendem Stahltrug vorgelegt.

Der Angebotspreis für die Leistungen Demontage und Entsorgung vorhandene Schnecke, Lieferung und Montage neue Schneckenpumpe, Einbau neues oberes Lager und neuer energieeffizienten Antriebseinheit beträgt netto 56.000,- €

Zur Schadensbehebung werden folgende weitere Leistungen erforderlich:

- 1) Provisorische Beschickung Kläranlage, Tauchmotorpumpe(n) zzgl. Verrohrung
- 2) Abbruch- /Anpassungsarbeiten

Zu Punkt 1) will die Fa. Kuhn noch ein Angebot vorlegen - die Kosten werden, sobald bekannt, nachgereicht. Je nach Mietkosten für die Pumpe wird dann noch geprüft werden, inwieweit der Kauf einer solchen Pumpe eine wirtschaftlichere Lösung darstellen könnte.

Der Aufwand für Punkt 2) Abbruch- und Anpassungsarbeiten lässt sich derzeit nicht abschätzen, da es keine Detail-Einbauzeichnungen zum Stahltrug inkl. der vergossenen Verankerungen gibt. Neben dem Ausbau des Trogs ist zur Anpassung an die neue Schneckenpumpe ein „Teilausstemmen“ des Vergussbetons sowie im Bedarfsfall die Vergrößerung der Bauwerksöffnung zur Durchführung der Schneckenwelle erforderlich. Es ist geplant die Leistung funktional in einer beschränkten Ausschreibung abzufragen.

Ausreichende Finanzmittel stehen im Erfolgsplan, mit einem Gewinnübertrag aus 2011 in Höhe von ca. 180.000 €, zur Verfügung.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung wird ermächtigt, die Fa. Kuhn aus Höpfigen mit der Leistung Demontage / Entsorgung, Lieferung und Montage Schneckenpumpen, Lieferung und Einbau oberes Lager und Antriebseinheit in Höhe von netto 56.000 € zu beauftragen.**

#### **TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö**

##### **Ersatzbeschaffung des BHKW auf der Kläranlage; Vergabe Ingenieurleistungen**

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Gemeinde St. Leon-Rot betreibt am Standort der neuen Kläranlage ein Blockheizkraftwerk, im folgenden kurz *BHKW* genannt, welches das bei der anaeroben Schlammstabilisierung anfallende Faulgas in elektrische und thermische Energie umwandelt. Neben ökologischen Aspekten können durch Eigenverbrauch des komplett erzeugten Stroms sowie Teilnutzung der Wärme Betriebskosten eingespart werden. Bei der Anlage handelt es sich um ein BHKW mit Gasotomotor und 60 kW<sub>el</sub> Anschlussleistung, welches seit rd. 15 Jahren annähernd durchgängig im Einsatz ist und mittlerweile ca. 85.000 Betriebsstunden aufweist. Hier ist anzumerken, dass die Lebensdauer moderner BHKW's mit 10 Jahren oder 80.000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, angesetzt wird. Das BHKW wurde in der Anlagebuchhaltung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung auf 15 Jahre abgeschrieben, die letzte Abschreibungsrate wurde 2011 gebucht.

Alterungsbedingt und infolge Verschleiss haben sich derzeit die Ölwechselintervalle von ehemals ca. 900 Betriebsstunden auf unter 300 h reduziert. Zudem ist in den letzten Wochen der Ölverbrauch massiv angestiegen, d.h. fast täglich muss Öl nachgefüllt werden, was zu deutlich erhöhten Betriebskosten führt. Aufgrund des Allgemeinzustands der Anlage hat auch die Fachfirma den Wartungsvertrag für das BHKW zum 30.06.12 gekündigt, da die Arbeiten nicht mehr kostendeckend ausgeführt werden können. Für die anstehende turnusmäßige große Revision, bei der eine Grundüberholung des Aggregats durchgeführt wird, würden nun Kosten in Höhe von 20.000-25.000 € anfallen.

Vor diesem Hintergrund wurde kurzfristig mit einem, mit der Materie vertrauten Ingenieurbüro, hier die HydroIngenieure Energie & Wasser GmbH, Kontakt aufgenommen und die Wirtschaftlichkeit der anstehenden Maßnahme geprüft. Die Gesellschaft mit Sitz in Kaiserslautern und Karlsruhe kommt nach Prüfung zu dem Schluss, dass das Aufrechterhalten des Betriebs mit dem jetzigen BHKW unwirtschaftlich ist. Ein neues modernes Aggregat weist einen deutlich besseren elektrischen Wirkungsgrad (ca. 35% anstatt derzeit ca. 26%) und insgesamt auch eine bessere CO<sub>2</sub> Bilanz auf. Zudem werden neue Anlagen mit einem gesetzlich garantierten KWK-Bonus (**KraftWärmeKopplung**) gefördert, was nach erster überschlägiger Kostenvergleichsrechnung durch das Fachbüro eine Amortisationszeit von unter 5 Jahren mit sich bringen würde.

Für ein neues BHKW inkl. der erforderlichen Anpassungsarbeiten wurden Investitionskosten in Höhe von ca. 100.000 – 120.000 € netto veranschlagt. Für die Ingenieurleistungen, Leistungsphase 1-9, ergibt sich gemäß HOAI, Teil 4, Abschnitt 2, Technische Ausrüstung, in der Fassung von 2009, ein Honorar in Höhe von netto ca. 28.000 € (Honorarzone II unten, Umbauszuschlag 20%, Nebenkosten 5%).

Im Rahmen der Ingenieurleistungen würde neben der Ermittlung der betrieblich optimierten aber auch wirtschaftlichsten Aggregatsgröße (Leistung kW<sub>el</sub>) auch eine Prüfung erfolgen, welche Technik (Gasotomotor oder Microgasturbine) zum Einsatz kommen sollte.

Für die Umsetzung der Maßnahme von der Planungsphase bis hin zur Inbetriebnahme wird derzeit von einem Zeitraum von ca. einem halben Jahr ausgegangen, d.h. Lieferung und Inbetriebnahme in 2013.

Die Kosten für 2013 können in den entsprechenden Wirtschaftsplan eingestellt werden, für 2012 wären überplanmäßig Mittel zur Verfügung zu stellen, da im Vermögensplan für Ausgaben in dieser Höhe keine ausrei-

chenden Deckungsmittel zur Verfügung steht, muss die Ersatzbeschaffung des BHKW über eine Kreditaufnahme finanziert werden. Es ist die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 200.000 € erforderlich. Die Nutzungsdauer eines modernen BHKW liegt bei 10 Jahre, daher sollte auch die Laufzeit des Kredites auf 10 Jahre festgelegt werden. Die Abschreibungsdauer für das neue BHKW beträgt 10 Jahre.

Im Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebs wurde keine Kreditermächtigung gewährt, aus diesem Grund sollte der Kredit zum 01.01.2013 aufgenommen werden. Bei Liquiditätsengpässen in 2012 gewährt die Gemeinde einen Kassenkredit.

Ergänzung:

Bis zur Lieferung eines neuen BHKW wird nur noch mit den wirtschaftlich geringst erforderlichen Mitteln versucht werden, das derzeitige BHKW in Betrieb zu halten. Sollte es zuvor seinen Dienst quittieren wäre dies immer noch günstiger, als jetzt noch in eine Grundrevision zu investieren. Ein Leih-BHKW ist derzeit leider am Markt nicht verfügbar, da aufgrund des KWK-Zuschusses viele BHKW-Projekte laufen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung wird ermächtigt, die HydroIngenieur Energie & Wasser GmbH mit der Planung und Ausschreibung eines neuen BHKW's gem HOAI 2009 Teil 4, Abschnitt 2 zu beauftragen. Die Leistungen werden der Honorarzone II Mindestsatz zugeordnet, mit einem Umbauschlag von 20 % und 5 % Nebenkosten.**

**Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs wird ermächtigt einen Kredit in Höhe von 200.000 € aufzunehmen - es ist eine Laufzeit von 10 Jahren vorgesehen, Die Kreditaufnahme ist zum 01.01.2013 bei der Gemeinde vorgesehen. Bei zwischenzeitlichen Liquiditätsengpässen ist ein Kassenkredit bei der Gemeinde möglich.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö**

**Vereinsförderung; Zuschussantrag Beschaffung Walze**

Der Modellflugsportverein (MFSV) benötigt eine Walze, um Unebenheiten auf dem Fluggelände einzuebnen. Mit Schreiben vom 2.4.2012 wurde mitgeteilt, dass es dem Verein nicht mehr möglich ist, ein solches Gerät zu leihen.

Deshalb beabsichtigt der MFSV eine gebrauchte Walze zu kaufen; der Verein hat eine passende Walze gefunden, die komplett 5.474 € kosten soll.

Die Walze soll schnellstens beschafft werden, um Unebenheiten auszugleichen. Mit dem Verein wurde gesprochen, dass ein Zuschuss frühestens 2013 gewährt werden kann; dieser würde 33 %, maximal 1.807 € betragen. In dem Schreiben wird über die Absicht informiert eine Motorsense zum Preis von rund 700 € zu beschaffen.

Diese Anschaffung ist nach den Förderrichtlinien nicht förderfähig, weil der Mindestinvestitionsbetrag von 2.500 € nicht erreicht wird.

Um dem Verein zu ermöglichen, sein Vereinsgelände sachgerecht zu pflegen, wird vorgeschlagen, der Bezuschussung zuzustimmen und dem Verein die Freigabe der Beschaffung zu erteilen. Der Zuschussbetrag wäre im Haushaltsplan 2013 zu veranschlagen und nach dessen Rechtskraft nach Vorlage der Rechnung auszuführen.

**Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

**Die Beschaffung einer Walze durch den Modellflugsportverein zum Preis von 5.474 € wird nach den Förderrichtlinien mit einem Zuschuss von 33 %, maximal 1.807 € unterstützt.**

**Der vorzeitigen Beschaffung der Walze wird zugestimmt.**

**Der Zuschussbetrag ist im Haushaltsplan 2013 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung an den Verein auszuführen.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö**

**Vereinsförderung FC Rot; Zwischenfinanzierung eines Zuschusses**

Der FC Rot hat 2011 form- und fristgerecht beantragt, die Umgestaltung eines Kleinfeld-Tennisplatzes in einen Rasenplatz zu bezuschussen. Der Bedarf wurde seitens des Vereins begründet und im Zuge der Haushaltsberatungen vorgetragen.

Dafür wurden im Haushaltsplan 2012 16.500 € veranschlagt.

Inzwischen liegt dem Verein die Baufreigabe seitens des Badischen Sportbundes (BSB) vor, der die Maßnahme mit einem Betrag von 12.540 € unterstützt. Allerdings kann der BSB noch keine Aussage treffen, wann die Mittel bewilligt und ausbezahlt werden können.

Um die Maßnahme zügig durchführen zu können und damit die Trainingssituation nachhaltig zu verbessern, beantragt der Verein, den Zuschussbetrag des BSB in Höhe von 12.540 € zwischen zu finanzieren.

Der Gemeinderat wird gebeten, den Antrag des Vereins positiv zu entscheiden und folgenden Beschluss zu fassen:

**Der vom Badischen Sportbund zugesagte Zuschuss in Höhe von 12.540 € wird von der Gemeinde zinslos zwischenfinanziert.**

**Die Mittel werden überplanmäßig bereit gestellt.**

**Der Verein hat über den Betrag des Zuschusses eine Abtretungserklärung zugunsten der Gemeinde zu unterzeichnen.**

**Der im Haushaltsplan veranschlagte Zuschuss zur Umgestaltung des Tennisfeldes wird bewilligt.**

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö****Antrag des Gewerbevereins St. Leon-Rot auf Bezuschussung einer Leistungsschau im September 2013**

Der Gewerbeverein St. Leon-Rot plant für den 21./22.09.2013 die Durchführung einer Leistungsschau. Diese Leistungsschau soll diesmal im Harres stattfinden. Zudem sollte der Dorfplatz als Außenfläche mitgenutzt werden. Hierzu hat der Gewerbeverein beim Harres eine Preisanfrage durchgeführt.

Für die Anmietung der Harres – Sporthalle an drei Tagen inkl. Auf- und Abbau, Seminarraum, Technik und Nutzung des Dorfplatzes sowie Verbrauchskosten wie Strom, etc. rechnet der Gewerbeverein mit Kosten von etwa 9.000 €. Außerdem geht der Gewerbeverein von etwa 40 – 50 örtlichen Ausstellern aus, die über die Standkosten einen Kostenanteil von rund 2.000 € abdecken sollen. Für den Restbetrag in Höhe von **7.000 €** bittet der Gewerbeverein um einen Zuschuss der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung.

Da der Harres bereits jetzt für September 2013 gebucht werden muss, bittet der Gewerbeverein um eine kurzfristige Prüfung und Entscheidung des Zuschussantrages.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat bewilligt dem Gewerbeverein einen Zuschuss in Höhe von 7.000 € zur Durchführung der geplanten Leistungsschau am 21./22.09.2013 im Harres Sport- und Kulturzentrum St. Leon-Rot.**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö****Gastronomie am St. Leoner See****a) Neubau Seerestaurant****b) Verlegung / Neubau Micha's Kiosk**

Der Bebauungsplan St. Leoner See, 2. Änderung, ist rechtskräftig, so dass die auf der Erholungsanlage vorgesehenen Vorhaben angegangen werden können. Bereits mehrmals besprochen und vorberaten sind der Neubau des See-Restaurants und das geplante Verlegen von Michas Kiosk.

Nachdem seit der Behandlung beider Themen einige Zeit vergangen ist, werden die grundlegenden Erläuterungen nochmals dargestellt (kursive Schrift).

Änderungen dazu werden dargestellt.

**Seerestaurant**

*Für das Jahr 2010/2011 war zunächst die Sanierung des bestehenden Gastronomiegebäudes geplant. Nach näherer Einsichtnahme und Überprüfung wurde jedoch festgestellt, dass aus dem ursprünglichen Holzunterstand für „Badegäste“ aus den 60er Jahren kaum noch eine vernünftige Neuplanung auf dem derzeitigen technischen Stand abgeleitet werden kann. Durch mehrfache Umbauten und Ergänzungen war die ohnehin schwache Grundsubstanz schon dermaßen verbaut, dass eine Investition im sechsstelligen Bereich keinen langen Bestand haben wird.*

*Die für den über die Jahre hin gestiegenen Bedarf der Campinggäste wurde durch verschiedene Anbauten Rechnung getragen, so dass die derzeitige Organisation den Anforderungen eines Wirts und auch den Wünschen der Gäste nicht entspricht.*

*Die derzeitige Lagerung und Kühlung der Speisen sowie Küchenanlage entsprechen nicht mehr den Vorschriften.*

*Eine Begehung mit Fachleuten aus der Gastronomiebranche hat ergeben, dass der Verkaufsraum (Laden) nicht den Verkauf fördert sondern eher verkaufsschädlich ist.*

*Beim Verkauf am derzeitigen Kiosk kommt es bei starkem Besucheraufkommen zu erheblichen Staubildungen, was den Unmut der Besucher auslöst.*

*Der Zugang in die WC-Anlage direkt vom Gastraum aus entspricht auch nicht dem heutigen Standard.*

*In der Ausschusssitzung vom 9.7.2009 wurde wegen der Kosten für die Sanierung vorgeschlagen, eine Neuplanung zu untersuchen. Die Verwaltung hat daher eine Planung entwickelt, die den Bedürfnissen der Besucher Rechnung tragen soll und der veränderten An- und Abdienung besser gerecht wird.*

- *So ist es wichtig, die Terrasse für den Gastraum besser von dem Kiosk (Fast-Food-Bereich) abzutrennen. Die Gäste sollen mit möglichst sparsamem Personaleinsatz schnell bedient werden.*
- *Die Organisation wird dahingehend abgeändert, dass Verkaufsraum, Kiosk und Küche möglichst zentral von einem Mittelflur jederzeit angeeignet werden können.*
- *Der geplante Gastraum kann mit französischen Bistrotüren im Sommer komplett geöffnet werden und soll die Attraktivität des Gastronomiebetriebes steigern.*
- *Im angegliederten „Seminarraum“ (Nebenzimmer) lassen sich auch kleinere geschlossene Gesellschaften bedienen oder als Versammlungsraum für die Dauercamper nutzen. Damit soll die wirtschaftliche Tragfähigkeit verbessert und die Gaststätte – unterstützt durch organisatorische Maßnahmen – auch für Gäste außerhalb der Erholungsanlage besser nutzbar werden.*

*Die Konstruktion sollte in Holzfertigbauweise errichtet werden und sich an das äußere Erscheinungsbild des Freizeitcharakters der Gesamtanlage auch in der Farbgebung anpassen.*

*Die Verwaltung lässt zunächst auf den vorgestellten Überlegungen basierend zunächst schlüsselfertige Angebote vorab erstellen, um eine Kostenorientierung zu erhalten.*

*Bei der Untersuchung des Neubaus und während der Beratung mit dem Gastronomiefachmann wurde klar, dass für eine zeitgemäße Ausstattung des Restaurantgebäudes vor allem in der Küche wohl eine Verbesserung der Stromversorgung notwendig wird.*

Die Ausstattung der Küche sollte der Eigenbetrieb übernehmen, um bei Pächterwechsel Aus- und Einräumen der Küche zu vermeiden.

Durch die bei der Überprüfung der Elektroversorgung in der Erholungsanlage entdeckte zusätzliche Stromleitung von der Trafostation über das Restaurant bis zum vorgesehenen Standort des neuen Kiosks sowie die neue Ringleitung von der Trafostation über den Eingang 2 bis zum neuen Standort von Michas Kiosk ist die Stromversorgung des neuen Restaurants und des geplanten neuen Kiosks gewährleistet.

### **Finanzierung**

#### **Neubau Restaurant**

Eine überschlägige Kostenschätzung für den Neubau mit dem Küchenanteil mit Terrasse ist beigefügt (**Anlage 1**). Diese zeigt, dass insgesamt rund 948.000 € in einen energetisch optimierten Neubau zu investieren sind, mit dem die Versorgung der Camping- und Badegäste gesichert werden soll; der Aufwand für die Ausstattung der Küche und die Außenanlage sind enthalten.

Die an Anregungen aus dem Gemeinderat angepassten Planentwürfe sind der Vorlage beigefügt (**Anlagen 2 und 3 a+b**).

Der von der Gemeinde zu finanzierende Anteil umfasst den Gesamtbetrag des Neubaus (für das Jahr 2013 sind 500.000 €, für 2014 der Restbetrag vorgesehen).

Mit den dem Eigenbetrieb noch zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln ist das Gebäude Eingang 2 etc. erneuert und optimiert (Solardusche, WC-Anlage, Wertsachenfächer etc) sowie finanziert worden; weiter wird die Erschließung des Geländes erfolgen, auf dem die Mobilheime bzw. Komfortplätze sowie das Campen mit Tieren entstehen werden.

Die Realisierung ist nach der Badesaison 2013 vorgesehen.

#### **Michas Kiosk**

*Die Führung des Seerestaurants hat wesentlich zum Zulauf an Micha's Kiosk beigetragen, weil der Kioskbetrieb Angebote des Restaurants übernommen hat.*

*Für die Betriebsleitung ist klar, dass nach einem Neubau und der Wiederaufnahme des Restaurantbetriebs der Kioskbetrieb wieder auf den Stand zurückzuführen ist, der für den Kiosk zweckentsprechend und angemessen ist.*

*Im Pachtvertrag ist als Warenangebot für den Kiosk festgelegt:*

*Getränke aller Art, Speisen als Kleingerichte (Schnellimbiss), Süßwaren einschl. Eiscreme, Tabakwaren, Bade- + Wassersportartikel, Zeitschriften + Bücher;*

*Als Grundversorgung ist bestimmt:*

*Mindestens Bier, zwei Sorten Limonaden, Eiscreme, Heiße/Grillwürste, Pommes frites und Tabakwaren.*

*Das tatsächliche Angebot geht weit darüber hinaus.*

*Im Laufe der Zeit sind am Kiosk rund 100 Sitzplätze geschaffen worden, ein gegenüber dem Kiosk liegender Campingplatz, auf dem ein Teil der Sitzplätze realisiert ist, ist vom Betreiber angepachtet. Der Kiosk wurde sukzessive angebaut bzw. erweitert, so dass auch der Anblick nicht dem 4-Sterne-Niveau des Platzes entspricht.*

*Weiter existiert für den Kiosk keine WC-Anlage, so dass dessen Gäste ein für die Camper vorgesehenes Sanitärgebäude mitnutzen, was regelmäßig zu Beschwerden wegen der Sauberkeit führt.*

*Der jetzige Standort innerhalb des Campingbereichs birgt auch Konfliktpotenzial (Plan siehe **Anlage 5**). Durch den Zuspruch und vom Pächter durchgeführte Sonderveranstaltungen kommt es immer wieder zu Klagen.*

*Die Betriebsleitung hat deshalb überlegt, wie der Kioskbetrieb*

- *wieder auf seine Wurzeln zurückgeführt und*
- *das Konfliktpotential minimiert werden kann.*

*Nachdem das neue Restaurant in Betrieb ist, soll der Kiosk verlegt werden; der bisherige Standort und der geplante neue sind im Plan Anlage 5 dargestellt. Der neue Standort wurde deshalb gewählt, weil*

- *der Anschluss an Strom, Wasser und Abwasser ohne Probleme möglich wird*
- *die Andienung durch Lieferfahrzeugen problemlos ist*
- *dem Kioskbesucher der Blick auf den See ermöglicht wird.*

*Die neue Kioskeinheit soll eine reduzierte Sitzplatzzahl aufweisen, mit einer eigenen, vom Pächter zu unterhaltenden WC-Anlage, mit Duschen für die Badegäste und mit PV- oder Solaranlage versehen sein.*

*Die Umsetzung soll dem Neubau des Seerestaurants folgen (ab 2015).*

#### **Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die Betriebsleitung wird mit der Neuplanung, dem Abbruch des Bestandgebäudes und dem Neubau des Gastronomiegebäudes am See beauftragt.**
- 2. Die Gemeinde unterstützt den Eigenbetrieb beim Neubau des Seerestaurants mit der Übernahme des Investitionsaufwandes (Kapitaleinlage).**
- 3. Der Verlegung des Kiosks an der Liegewiese (Michas Kiosk) und der Rückführung der Konzeption wird zugestimmt.**

## Restaurant am St. Leoner See

### Kostenschätzung nach Umplanung

12,40	7,25	4,50	404,55	cbm
8,76	5,40	4,00	189,22	cbm
4,25	5,32	3,00	67,83	cbm
12,40	8,75	3,50	379,75	cbm
3,23	2,00	3,00	19,38	cbm
			<b>1.060,73</b>	cbm

### Reine Baukosten ( BKI 2012)

1.060,73 cbm      435,00 €      461.415,81 €

### Abbruch + Erdarbeiten

800,00      55,00 €      44.000,00 €

Reine Baukosten:      505.415,81 €

Nebenkosten:      16%      80.866,53 €

Gesamtkosten netto:      586.282,34 €

MWST.:      19%      111.393,64 €

zu erwartende Gesamtkosten Gebäude: ca. **697.675,98 €**      697.675,98 €

### Aussenanlage:

600,00      100,00 €      60.000,00 €

MWST.:      19%      11.400,00 €

zu erwartende Gesamtkosten:      ca. **71.400,00 €**      71.400,00 €

### Küche: ( je nach Ausstattung, mittlerer Ansatz)

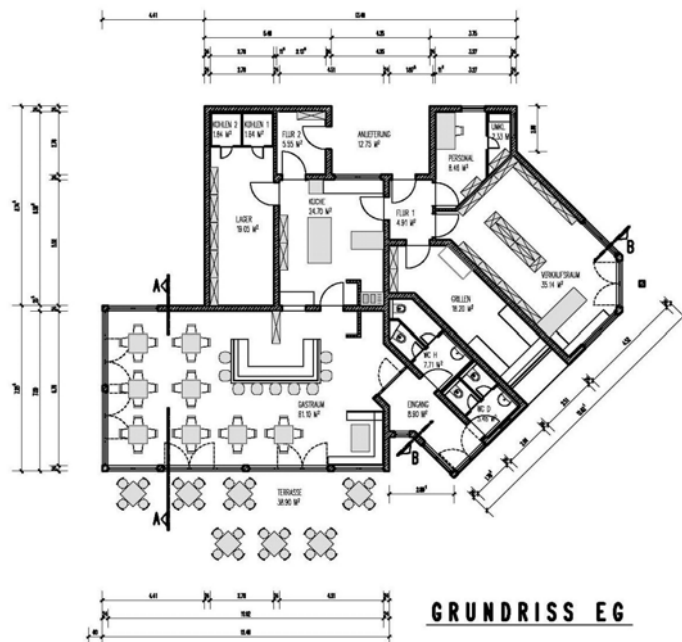
150000,00      1,00 €      150.000,00 €

MWST.:      19%      28.500,00 €

zu erwartende Gesamtkosten:      ca. **178.500,00 €**      178.500,00 €

**947.575,98 €**

Stand: 11.07.2012



4.

